

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften

– Drucksache 18/11488 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 9 Nummer 1 (§ 7a Absatz 7 Satz 3 und 4 SGB XI) und
Nummer 4 (§ 123 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 5 Satz 4 SGB XI)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist zu streichen.

b) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Modellvorhaben können insbesondere die Übernahme folgender Aufgaben durch eigene Beratungsstellen umfassen:

1. die Pflegeberatung nach den §§ 7a bis 7c,

2. die Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Absatz 3 und

3. Pflegekurse nach § 45.“

b) In Absatz 7 Satz 2 wird < ... weiter wie Vorlage ... >“

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt, dass in Artikel 9 des Gesetzentwurfs Änderungen an den „Modellkommunen Pflege“ vorgenommen werden, die eine Zusammenarbeit mit den Pflegekassen in dem Teilbereich der Pflegeberatung nach den §§ 7a bis 7c SGB XI grundsätzlich ermöglichen.

Bedauerlich ist aber, dass diese Änderungen erneut nicht geeignet sind, den sozialräumlichen Beratungsansatz, den die Bund-Länder-AG mit den „Modellkommunen Pflege“ verfolgte, in der Praxis zu realisieren. Denn ein ganzheitlicher Beratungsansatz kann nur durch eine umfassende Kooperation mit funktionierenden Beratungsstrukturen – nicht mit dem Herausgreifen einzelner Elemente der Beratung – ermöglicht werden.

Eine ergänzende Vereinbarung zur Zusammenarbeit nach § 7a Absatz 7 Satz 4 SGB XI ist nicht erforderlich, da § 123 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SGB XI bereits den Abschluss einer gemeinsamen und einheitlichen Vereinbarung mit den Landesverbänden der Pflegekassen über die Zusammenarbeit und die Einbeziehung bestehender Beratungsangebote vorsehen. Das Erfordernis einer darüber hinaus gehenden „ergänzenden Vereinbarung“ zur Kooperation bei der Beratung ist mit unnötigem Erfüllungsaufwand und unnötiger Bürokratie für die Antragsteller verbunden.

Auch Differenzierungen zwischen den einzelnen Pflegekassen sind aufgrund der derzeitigen Fassung von § 123 Absatz 5 SGB XI bereits ausgeschlossen. Eine zusätzliche „ergänzende Vereinbarung“ zu der ohnehin nach § 123 Absatz 5 SGB XI erforderlichen, gemeinsamen und einheitlichen Vereinbarung des Antragstellers mit den Landesverbänden der Pflegekassen ist zur Sicherstellung des Willkürverbots redundant.

Anstelle der bislang in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe a vorgesehenen Regelung, wonach nur die Pflegeberatung nach den §§ 7a bis 7c SGB XI durch die Pflegekassen erfolgen kann, wenn die Zusammenarbeit in einer ergänzenden Vereinbarung nach § 7a Absatz 7 Satz 4 SGB XI in Verbindung mit einer Vereinbarung nach § 123 Absatz 5 SGB XI gewährleistet ist, ist eine Regelung aufzunehmen, nach der bei allen in § 123 Absatz 1 Satz 5 SGB XI genannten Aufgaben der Pflegeberatung ohne Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung eine Kooperation mit vorhandenen funktionierenden Beratungsangeboten möglich ist.

Die Artikel 9 Nummer 1 und Nummer 4 Buchstabe b sind nach der Umformulierung von Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe a nicht mehr erforderlich und zu streichen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Artikel 9 Nummer 1 (§ 7a Absatz 7 Satz 3 und 4 SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen. Die in § 123 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) normierte Vereinbarung regelt allgemeine Fragen zur Zusammenarbeit zwischen den Antragstellern und den Pflegekassen bezogen auf die Durchführung des jeweiligen Modellvorhabens, nicht bezogen auf die Beratung selbst. Eine ergänzende Vereinbarung über die strukturierte Zusammenarbeit der Beteiligten in der Beratung auf gleicher Augenhöhe ist eine formelle Voraussetzung dafür, dass in Modellvorhaben auf die Übernahme der Pflegeberatung durch die Modellkommunen verzichtet werden kann. An diese ergänzende Vereinbarung sind gesonderte Anforderungen zu stellen. Sie muss hinreichend bestimmt und geeignet sein, die Fragen der Zusammenarbeit eingehend zu regeln. Eine solche Vereinbarung muss dem Antrag nach § 123 Absatz 1 SGB XI beigelegt sein und ist Gegenstand der Prüfung des Antrags. Ein Verzicht hierauf gefährdet die ordnungsgemäße Durchführung der Pflegeberatung im Modellvorhaben und beeinträchtigt damit die Rechtssicherheit für die Ratsuchenden.

Zu Artikel 9 Nummer 4 (§ 123 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 5 Satz 4 SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen. Der Vorschlag entspricht nicht den Vereinbarungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege. Durch die Änderung würden die in der genannten Bund-Länder-Arbeitsgruppe vereinbarte obligatorische Einbeziehung der Pflegeberatung als Gegenstand der Modellvorhaben und damit auch die Geschäftsgrundlage für die Regelung entfallen. Der Verzicht auf die ergänzende Vereinbarung nach dem neuen § 7a Absatz 7 Satz 4 SGB XI in Verbindung mit der Streichung der obligatorischen Pflegeberatung nach § 123 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 SGB XI würden zudem die Ziele der Modellvorhaben gefährden. Denn Antragsteller hätten damit ein Wahlrecht dahingehend, welche Beratungsleistungen sie übernehmen wollen. Ziel der Modellvorhaben ist jedoch, dass die Modellvorhaben alle wesentlichen Beratungsaufgaben einbeziehen.

